

Zollrecht aktuell

Gesetzesentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

November 2025 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserem aktuellen Newsletter Zollrecht aktuell – November 2025 (1) informieren wir Sie über den aktuellen Stand im Gesetzgebungsverfahren zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im 4. Quartal des Jahres abgeschlossen werden, damit die Änderungen bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft treten können. Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen u.a. Regelungen für die Elektromobilität sowie die Verlängerung und Ausweitung von Steuerentlastungen. Für einen detaillierten Einblick in die Inhalte empfehlen wir Ihnen zudem unseren im Folgenden verlinkten Newsletter, der die Thematik ausführlicher beleuchtet.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die am 17. Oktober 2025 veröffentlichte Verordnung (EU) 2025/2083, die Änderungen am CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) vorsieht, darunter insbesondere einen neuen De-minimis-Schwellenwert sowie angepasste Fristen für die Abgabe und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

Aktueller Stand im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes..	2
Inhalte des Gesetzesentwurfs in Kürze	2
Stellungnahme des Bundesrates vom 17.10.2025.....	3
Ausblick.....	3
Kurzthemen	4
Neu veröffentlicht: Verordnung (EU) 2025/2083 zur Vereinfachung des CBAM	4
IBAN-Namensabgleich	4
Compliance-Hinweis: Aktualisierung VO (EU) 2024/2642	4

Service.....	5
Hinweis SAP GTS.....	5
PwC's Trade Office.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung	6

Aktueller Stand im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Oktober 2025 hat im Vorfeld der weiteren Beratung im Gesetzgebungsverfahren zuletzt für erhebliche Aufmerksamkeit gesorgt. Die Bundesländer fordern u.a. eine dauerhaft niedrigere Stromsteuerbelastung für alle Verbraucher – damit gehen die Anforderungen über den ursprünglichen Gesetzesentwurf deutlich hinaus.

Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfs, der korrelierenden Stellungnahme des Bundesrates und der Äußerung der Bundesregierung kompakt zusammengefasst.

Inhalte des Gesetzesentwurfs in Kürze

- Die Definitionen aus § 2 StromStG werden teilweise grundlegend verändert und ergänzt.
 - Eine grundlegende Änderung besteht in der Definition von erneuerbaren Energieträgern: Biomasse, Klär- und Deponiegas sollen nicht mehr als solche gelten.
 - Dadurch wird auch der Umfang des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG dahingehend geändert, dass durch Biomasse oder Biogas erzeugter Strom nicht mehr von der Steuer befreit wird.
- § 5a StromStG soll zusätzlich speziell für Elektromobilität eingeführt werden.
 - Die Entnahme an Ladepunkten gilt demnach als Entnahme durch den Betreiber des Ladepunktes und nicht durch den tatsächlichen Letztverbraucher; die Steuerschuldnerschaft liegt dann bei dem Versorger des Ladepunktbetreibers.
 - Wer künftig von seinem Elektrofahrzeug Strom an einen Ladepunkt leistet (bidirektionales Laden), gilt explizit nicht als Versorger. Die Entnahme zum Vor-Ort-Verbrauch ohne Netznutzung bleibt steuerfrei.
- Die Stromsteuerentlastung gem. § 9b StromStG auf den EU-Mindeststeuersatz wird entfristet, es ist allerdings kein allgemeiner Tarifwechsel vorgesehen.
- Der zum Spitzenausgleich eingeführte § 55 EnergieStG soll in Gänze gestrichen werden.

Für eine umfassende Darstellung der Inhalte des Regierungsentwurfs legen wir Ihnen die Sonderausgabe des Newsletters Strom- und Energiesteuer NEWS – Sonderausgabe zum Regierungsentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes aus Oktober 2025 ans Herz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.10.2025

- Der Bundesrat lehnt die Änderung der Definition aus § 2 StromStG grundsätzlich ab; eine Stromsteuerbefreiung für aus Biomasse oder Biogas erzeugten Strom soll erhalten bleiben.
 - Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Energie aus Biomasse bzw. Biogas einen wichtigen Beitrag zur Energieerzeugung in Deutschland leistet.
 - Des Weiteren hebt der Bundesrat hervor, dass die Definition von Biomasse bzw. Biogas als erneuerbarer Energieträger im Unionsrecht verankert ist und beihilferechtliche Differenzierungen missachtet werden würden.
- Eine Einführung des § 5a StromStG befürwortet der Bundesrat ausdrücklich.
- Zusätzlich steht der Bundesrat der entfristeten Steuerentlastung gem. § 9b StromStG positiv gegenüber; darüberhinausgehend fordert er eine dauerhafte Senkung des Stromsteuersatzes für alle Verbraucher.
 - Der generelle Stromtarif nach § 3 StromStG soll auf das EU-Mindestniveau gesenkt werden, das bedeutet: 0,50 €/MWh für betriebliche und 1,00 €/MWh für nichtbetriebliche Verwendung.
 - Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG und die Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG würden dadurch nahezu obsolet werden.
- § 55 EnergieStG wird vom Bundesrat als Risikopuffer bei Krisen auf Energiemärkten gesehen
 - Die Bundesregierung soll nach Auffassung des Bundesrates die Notwendigkeit einer Streichung erneut prüfen.
 - Als Alternativvorschlag hat der Bundesrat eine optionale vorübergehende Reaktivierung einer Steuerentlastung in § 55 EnergieStG als Kriseninstrument angebracht.

Ausblick

Nach einer Stellungnahme des Bundesrats zu einem Gesetzesentwurf ist es im Gesetzgebungsverfahren üblich, dass die Bundesregierung innerhalb einer Woche eine Gegenäußerung vorlegt.

Am 30. Oktober 2025 äußerte sich die Bundesregierung zu der Stellungnahme.

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates zu Biogasanlagen und zur Reduzierung der Stromsteuer ab. Insbesondere folge aus der kritisierten Streichung von Biomasse, Klär- und Deponiegas aus der stromsteuerrechtlichen Begriffsdefinition kein Verlust von Stromsteuerbefreiungen.

Auch auf die Forderung einer allgemeinen Senkung der Stromsteuer hat die Bundesregierung mit folgenden Argumenten abgelehnt:

Nach dem Gesetzesentwurf profitiere das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft ab dem 1. Januar 2026 von der Verstetigung der Absenkung der Stromsteuer. Daneben werden Verbraucher ab diesem Zeitpunkt über die Abschaffung der Gasspeicherumlage sowie die Senkung der Übertragungsnetzkosten entlastet.

Der weitere Fortgang bleibt aufgrund dieser gegensätzlichen Positionen inhaltlich sowie mit Blick auf das geplante Inkrafttreten der Neuerungen zum 1. Januar 2026 zeitlich spannend. Zwischenzeitlich wurde am Donnerstag, 13. November 2025, der Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen. In einem nächsten Schritt hat der Bundesrat diesem Gesetz zuzustimmen. Angesichts der Signifikanz der Änderungen und dem Druck aus der Wirtschaft sind wir weiterhin zuversichtlich, dass das Gesetzgebungsverfahren wie geplant noch im 4. Quartal dieses Jahres abgeschlossen wird und die Änderungen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten werden.

Wir behalten die weiteren Entwicklungen engmaschig im Blick.

Kurzthemen

Neu veröffentlicht: Verordnung (EU) 2025/2083 zur Vereinfachung des CBAM

Am Freitag, den 17. Oktober 2025, wurde die Verordnung (EU) 2025/2083 als Teil des Gesetzgebungspakets „Omnibus I“ im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist am 20. Oktober 2025 in Kraft getreten. Sie ändert die Verordnung (EU) 2023/956 und zielt darauf ab, das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) zu vereinfachen und zu stärken.

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung eines De-minimis-Schwellenwerts von 50 Tonnen Eigenmasse pro Importeur und Kalenderjahr, durch den insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Privatpersonen von den CBAM-Pflichten befreit werden.

Darüber hinaus werden für betroffene Unternehmen verschiedene Verfahren vereinfacht, unter anderem bei Genehmigungsverfahren, Emissionsberechnungen und Überprüfungsvorschriften. Außerdem enthält die Verordnung neue Vorschriften für indirekte Zollvertreter, um Verantwortlichkeiten und Meldepflichten eindeutiger zu regeln.

Neu geregelt wird auch die Abgabe von CBAM-Zertifikaten: Diese erfolgt künftig jeweils bis zum 30. September eines Jahres – erstmals 2027 für das Berichtsjahr 2026 – statt wie bisher bis zum 31. Mai. Zudem wurde die Verpflichtung zur Vorhaltung von CBAM-Zertifikaten im Register gesenkt: Am Ende eines jeden Quartals muss der Bestand nun mindestens 50 % (statt bisher 80 %) der grauen Emissionen aller seit Jahresbeginn eingeführten Waren abdecken. Schließlich wurde auch der Zeitpunkt für den Antrag auf Rückkauf von CBAM-Zertifikaten angepasst. Dieser kann künftig bis zum 31. Oktober (statt bislang bis zum 30. Juni) des Jahres gestellt werden, in dem die Zertifikate abgegeben wurden.

Für betroffene Unternehmen empfiehlt es sich, jetzt zu prüfen, welche Änderungen ihre CBAM-Prozesse konkret betreffen und ob interne Abläufe angepasst werden sollten.

IBAN-Namensabgleich

Ab dem 9. Oktober 2025 erfolgt bei SEPA-Überweisungen an die Bundesfinanzverwaltung ein automatisierter IBAN-Namensabgleich (Verification of Payee, VoP). Dabei wird geprüft, ob der von Ihnen angegebene Zahlungsempfänger mit der für die jeweilige IBAN hinterlegten Bezeichnung übereinstimmt. Abweichungen können zu Rückfragen oder Verzögerungen führen.

Für Zahlungen im Bereich der Verbrauch- und Verkehrssteuern gilt:

- Zahlungen an ein Bundesbankkonto einer Zollzahlstelle: Als Zahlungsempfänger ist ausschließlich das zuständige Hauptzollamt anzugeben.
- Zahlungen an Girokonten der Bundeskasse (bei der Deutschen Bundesbank geführt): Als Zahlungsempfänger ist „Bundeskasse“ anzugeben.

Bitte passen Sie Ihre Stammdaten, Zahlungsvorlagen und ERP-/Buchhaltungstexte entsprechend an. Da die Anpassung automatisch erzeugter Schreiben in den IT-Verfahren noch etwas Zeit in Anspruch nehmen kann, können dort vorübergehend noch veraltete Empfängerbezeichnungen auftauchen. Maßgeblich sind die oben genannten Bezeichnungen.

Compliance-Hinweis: Aktualisierung VO (EU) 2024/2642

Es wurde eine aktualisierte Fassung der Verordnung (EU) 2024/2642 veröffentlicht. Die Neufassung enthält Klarstellungen und Anpassungen zum Anwendungsbereich, zu Ausnahmen und Übergangsregelungen sowie Änderungen in den Anhängen, die sich auf praktische Pflichten, Fristen und Dokumentationsanforderungen auswirken können. Wir empfehlen, die Änderungen zeitnah zu prüfen und interne Prozesse entsprechend anzupassen, um Compliance-Risiken und Verzögerungen zu vermeiden. Gern unterstützen wir Sie mit einer kompakten Impact-Analyse und konkreten Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

PwC's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 211 981-5851
patrick.kalski@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 6378-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de
Zollrecht aktuell November 2025 (1)